



Village Street Band

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1:

Unter dem Namen „VILLAGE STREET BAND“, nachfolgend VSB genannt, besteht mit Sitz in Münchenbuchsee ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

Art. 2:

Der Verein bezweckt:

- a) die Pflege der Geselligkeit
- b) den Betrieb eines Unterhaltungssorchesters (Bigband-Formation)

III. Mittel

Art. 3:

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) die Veranstaltung von Musikanlässen aller Art
- b) die Organisation von Vereinsreisen
- c) Engagements der VSB durch Dritte

Art. 4:

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Einkommen aus Engagements
- b) Passivmitglieder-Beiträge
- c) Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- d) Reinertrag aus der Organisation von Reisen
- e) Zinserträge

IV. Organisation

Art. 5:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 6:

Die Hauptversammlung (HV) wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder 14 Tage vor der Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss der HV, des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Art. 7:

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 8 Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Aktiv- und die Ehrenmitglieder des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit und die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das aktuelle Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt des Auflösungsentscheides verbliebenen Aktivmitglieder.

Art. 8:

Den Vorsitz führt der Präsident.

Art. 9:

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des musikalischen Leiters (Bandleader)
- Wahl des Vize-Bandleaders
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der übrigen Musikkommissionsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglied der VSB soll ein Aktivmitglied werden, welches ununterbrochen während mindestens 20 Jahren aktiv in der Band mitgewirkt hat.
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über alle der HV von Gesetzes wegen durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Art. 10:

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Musikalischer Leiter
- Kassier
- Sekretär
- Archivar

Art. 10a:

Die Musikkommission besteht aus 5 Aktivmitgliedern des Vereins, inbegriffen der Bandleader, der Vize-Bandleader und der Archivar.

Art. 11:

Die Amtsdauer in Vorstand und Musikkommission beträgt 1 Jahr. Der Rücktritt muss mindestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 12:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

Art. 12a:

Die Musikkommission hat folgende Aufgaben:

Beschaffung des Notenmaterials, Führen eines Archivs aller Musikalien, Erstellung des Standardrepertoirs und des Programms für das Jahreskonzert.

Art. 13:

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Revisoren. Je ein Revisor soll aus den Reihen der Aktivmitglieder resp. der Passivmitglieder stammen.

Art. 14:

Aktivmitglied (Musiker) des Vereins kann jede Person (Frau/Mann) werden.

Die Aufnahme kann jederzeit im Laufe des Geschäftsjahres provisorisch erfolgen und muss an der HV durch die Aktivmitglieder einstimmig bestätigt werden.

Art. 15:

Der Austritt als Aktivmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung, die Engagements (abgeschlossen vor Eingabe der schriftlichen Austrittserklärung) noch zu bestreiten. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das allgemeine Vereinsvermögen.

Art. 16:

Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 20.00 leistet. Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages. Bleibt der Betrag geschuldet, wird das Passivmitglied auf Antrag des Vorstandes auf der Liste der Passivmitglieder gestrichen.

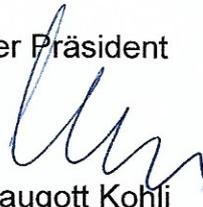
Art. 17:

Das Vereinsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 18:

Diese Neuauflage ersetzt die Statuten vom 22.04.2002. Sie tritt am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Der Präsident



Traugott Kohli

Die Sekretärin



Renate Widmer

Münchenbuchsee, 22. Februar 2019



Village Street Band Statuten

Anhang I

Gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 22.02.2019 werden die Statuten wie folgt ergänzt:

Zu Artikel 10:

Die nachgenannten Vorstandsmitglieder haben folgende finanzielle Höchst-Kompetenzen:

Kassier:	CHF 100.00
Präsident:	CHF 500.00
Bandleader:	CHF 500.00
Vorstand:	CHF 500.00

Der Präsident

Traugott Kohli

Die Sekretärin

Renate Widmer

Münchenbuchsee, 22. Februar 2019